



Aktionärsbrief

Dezember 2015

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

wir möchten Ihnen mit diesem Aktionärsbrief noch einige Informationen zur Umsetzung des Lieferanspruchs ab 2017 geben. Dabei geht es um folgende Themen:

- Das sogenannte „Wertpapierleihgeschäft“
- Die Dokumentation des Lieferanspruchs im Aktienregister
- Die Erläuterung „Interesse der Gesellschaft“ bei der Übertragung von Aktien
- Termin

Das sogenannte „Wertpapierleihgeschäft“

Der Lieferanspruch ergibt sich aus dem Eigentum an der Aktie und ist grundsätzlich an sie gebunden. Ein Aktionär kann seinen Lieferanspruch abtreten. Dabei ist er laut Satzung jedoch daran gebunden, dass er dem Rübenanbauer rübenfähiges Ackerland im Einzugsgebiet der Gesellschaft verpachtet oder zur Bewirtschaftung überlässt. Beim sogenannten „Wertpapierleihgeschäft“ kann die Aktie auch ohne Land übertragen werden. Entgegen des Wortlauts handelt es sich bei dem „Wertpapierleihgeschäft“ nicht um eine Leihe gemäß § 598 BGB, sondern um ein Sachdarlehen nach § 607 BGB. Dabei gehen neben dem Eigentum an den Aktien auch sämtliche mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Ansprüche und Pflichten vom Verleiher auf den Entleiher über. Demnach übernimmt der Entleiher insbesondere auch das Stimmrecht und den Anspruch auf die Dividende.

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Vorstands. Insoweit wird jedoch nicht das sogenannte „Wertpapierleihgeschäft“ als solches genehmigt, sondern jeweils separat die Übertragung (erstes Rechtsgeschäft) und die Rückübertragung der Aktien (zweites Rechtsgeschäft) nach Maßgabe der Vinkulierungsvorschriften in § 6 der Satzung der Nordzucker Holding AG. Seine Zustimmung zur Übertragung von Aktien erteilt der Vorstand grundsätzlich nur, wenn der Erwerber Rübenanbauer, Verpächter oder Pächter rübenfähigen Ackerlandes im Einzugsgebiet der Nordzucker AG ist. Für Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen eines „Wertpapierleihgeschäfts“ veräußern und weder Rübenanbauer noch Pächter oder Verpächter rübenfähigen Ackerlandes im Einzugsgebiet der Nordzucker AG sind, hat das zur Folge, dass der Vorstand einer Rückübertragung der Aktien nicht zustimmen wird. Wir bitten Sie, dies beim Abschluss eines „Wertpapierleihgeschäfts“ zu bedenken.

Zu Fragen der steuerrechtlichen Beurteilung des „Wertpapierleihgeschäfts“ sollte der persönliche Steuerberater fachlich hinzugezogen werden.

Dokumentation des durchschnittlichen Lieferanspruchs im Aktienregister

Bei der Übertragung von Aktien gilt grundsätzlich, dass der im Aktienregister ausgewiesene durchschnittliche Lieferanspruch des Veräußerers auf den Erwerber übertragen wird. Sofern bei Veräußerer und Erwerber unterschiedliche durchschnittliche Lieferansprüche hinterlegt sind, wird mit der Übertragung der Aktien beim Erwerber ein neuer durchschnittlicher Lieferanspruch berechnet und im Aktienregister ausgewiesen.

Ab Mitte 2016 besteht für Veräußerer von Aktien auf Antrag die Möglichkeit den Lieferanspruch dergestalt zurückzuübertragen, in der er auch erworben wurde. Entsprechendes gilt auch für das sogenannte „Wertpapierleihgeschäft“.

Interesse der Gesellschaft bei der Übertragung von Aktien

Der Vorstand beurteilt bei der Übertragung von Aktien auch, ob sie im Interesse der Gesellschaft ist. Insofern beobachtet der Vorstand zukünftig genau, welche Tendenzen sich aus Aktienübertragungen ableiten lassen und ob im Interesse der Gesellschaft eine Anpassung der Übertragungsmodalitäten erforderlich ist. In Abstimmung mit der Nordzucker AG gilt zudem, dass eine Übertragung von Aktien dazu führen wird, dass der Veräußerer bei der Verteilung der „Freien Menge“ grundsätzlich nicht berücksichtigt wird. Damit wird verhindert, dass eine Veräußerung von Aktien aus dem Nahbereich der Fabriken nur vor dem Hintergrund erfolgt, dass auf die Partizipation an der „Freien Menge“ spekuliert wird.

Übertragung von Aktien bis zum 15. Februar 2016 nicht möglich

Aus technischen Gründen ist es bis zum 15. Februar 2016 nicht möglich, Aktienübertragungen im EDV-System zu erfassen. Ein Bestätigungsschreiben und einen neuen Auszug aus dem Aktienregister werden die Aktionäre, die eine Übertragung von Aktien beantragt haben, daher erst nach dem 15. Februar 2016 erhalten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Nordzucker Holding AG

Der Vorstand